



Reglement Datenschutz

1. Zweck

Dieses Reglement beschreibt den Umgang mit dem rechtlich geregelten Datenschutz von Personendaten innerhalb der Sportschützen Wahlendorf (SSW).

2. Grundlage

Als Grundlage gelten:

- Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)
- Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV)

3. Datenschutzbeauftragter

Oberster Datenschutzbeauftragter bei den Sportschützen Wahlendorf ist ein Vorstandsmitglied (Sekretär). Bei Bekanntwerden von Datenschutzverletzungen im Bereich besonders schützenswerter Personendaten werden umgehend alle der angeschlossenen Vereine schriftlich oder elektronisch über den Sachverhalt informiert.

4. Datensammlungen

Die SSW erfassen folgende Daten über seine Mitglieder:

- Stammdaten der Mitglieder. Diese werden in der Datenbank SSV-Admin erfasst und gepflegt. Für die Pflege dieser Datenbank und deren Sicherheit sind Organe des SSV verantwortlich.
- Teilnehmerlisten und Ranglisten von internen Wettkämpfen
- Ranglisten von übergeordneten Wettkämpfen, die dezentral in den Verbänden organisiert werden und in der Folge für das Verbandsgebiet erstellt werden.

5. Besonders schützenswerte Personendaten

Als besonders schützenswerte Personendaten nach DSG Art. 5 Ziff.c gelten Daten über die Gesundheit einzelner Mitglieder. Diese können aus medizinisch begründet erteilten Stellungserleichterungen abgeleitet werden.

6. Einwilligung zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten

Mit dem Antrag zur Stellungserleichterung aus medizinisch indizierten Gründen beim SSV und der Ausstellung eines persönlichen Ausweises für eine Stellungserleichterung obliegt der Umgang mit besonders schützenswerter Personendaten im Verantwortungsbereich vom SSV. Eine Beanspruchung der Stellungserleichterung wird demzufolge als ausdrückliche Einwilligung zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten im Bereich der Rangierungen betrachtet.



7. Rechte der betroffenen Personen

Mitglieder können nach DSGVO Art. 25 Abs.1 beim Datenschutzbeauftragten SSW schriftlich Auskunft verlangen über gesammelte Personendaten. Eine solche Anfrage ist möglichst zeitnah schriftlich zu beantworten.

Werden Persönlichkeitsverletzungen nach DSGVO Art. 30 Abs.2 geltend gemacht, so hat die berechnigte Person dem Datenschutzbeauftragten SSW mindestens 14 Tage vor Teilnahme an einem vom SSW organisierten Wettkampf schriftlich mitzuteilen, welche personenbezogenen Daten als persönlichkeitsverletzend angesehen werden. Der Datenschutzbeauftragte SSW leitet solche Begehren umgehend der Wettkampforganisation weiter, damit solche Daten nicht in Ranglisten erscheinen.

8. Weitere Bestimmungen

Personendaten, die ausserhalb vom direkten Einflussbereich der SSW-Organisation erfasst, gesammelt und gepflegt werden, unterliegen nicht diesem Reglement.

Bern, 01.09.2023

Sportschützen Wahlendorf

Der Präsident

Alfred Balsiger

Der Sekretär

Hansruedi Zwahlen

Verteiler:

- Homepage SSW Sportschützen Wahlendorf